

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, am 4.4.2013
GZ: 199/13, ch

BMVIT-19.023/0001-I/PR3/2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz, das Patentamtsgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz, das Patentanwaltsgesetz, die Jurisdiktionsnorm und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Patent- und Markenrechts-Novelle 2014);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 7. März 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz, das Patentamtsgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz, das Patentanwaltsgesetz, die Jurisdiktionsnorm und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Patent- und Markenrechts-Novelle 2014), übermittelt und ersucht, dazu bis 4. April 2013 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt, dass betreffend die mit der gegenständlichen Novelle zu regelnden Angelegenheiten an Stelle der Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte vorgesehen wird. Konkret sieht der Entwurf vor, dass betreffend die in erster Instanz vor dem Patentamt zu führenden Verfahren anstelle der Rechtsmittelabteilung des Patentamtes das Oberlandesgericht Wien als zweite Instanz zuständig gemacht wird und anstelle des Obersten Patent- und Markensenates der Oberste Gerichtshof als dritte Instanz fungieren wird.

Gemäß § 77 Patentgesetz in der derzeit noch geltenden Fassung sind neben Rechtsanwälten und Patentanwälten auch Notare zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor dem Patentamt und auch vor dem Obersten Patent- und Markensenat befugt.

Auf Grund der Auflösung des Obersten Patent- und Markensenates ist klar, dass, wie es der Entwurf auch vorsieht, in § 77 Patentgesetz in Hinkunft nur mehr von der berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor dem Patentamt die Rede ist.

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich dafür aus, dass Notaren auch weiterhin eine Befugnis zur Vertretung in Patent- und Markensachen in zweiter Instanz zukommt. Entsprechend der bisher bestehenden Kompetenz, Parteien auch in einem Rechtsmittelverfahren vor der Rechtsmittelabteilung des Patentamtes zu vertreten, sollte daher, wie es der Entwurf bereits betreffend die Patentanwälte vorsieht, Notaren ausdrücklich eine Vertretungsbefugnis in Verfahren vor dem Oberlandesgericht Wien eingeräumt werden (§ 145 Abs. 2 Patentgesetz).

Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass dieser Vorschlag umgesetzt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)